

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 15.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 15.09.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006767

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Werkgasse 41+45, 3001 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Werkgasse 41+45, 3001 Bern

Bauherrschaft: Renotrust AG, v.d. HM Architektur AG, Hauptstrasse 112, 8280 Kreuzlingen

Projektierung: HM Architektur AG, Hauptstrasse 112, 8280 Kreuzlingen

Strasse Nr: **Werkgasse 41 – 47**

Kreis / Grundstück: 6 / 2628, 2629, 2630 und 2631

Bauvorhaben: Einbau Studio im Untergeschoss und Erstellung von Parkplätzen sowie Velounterstände gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 3, offene Bauweise, 40 / 10

Nutzungszone: Wohnzone

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 26 BauG von Art. 66 BauV für das Bauen von Wohnräumen unter dem fertigen Terrain
- Art. 26 BauG von Art. 67 BauV für das Unterschreiten der Raumhöhe von 2.30 Meter respektive von 2.50 Meter nach BO Art. 43
- Art. 26 BauG von Art. 11 BO für das Erstellen von zusätzlichen Parkplätzen im Vorgarten
- Art. 28 BauG von Art. 39 BO i.A.v. Art. 81 SG für das Erstellen von Parkplätzen ausserhalb der Baulinie

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/268477/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **15. Oktober 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern